

## **ORDNUNG DES SÜDWESTDEUTSCHEN ARCHITEKTUR-ARCHIVS**

Der Verwaltungsrat der Universität Karlsruhe hat gemäß § 28 Abs. 5 UG am 21. Dezember 1989 die nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat durch Erlaß vom 29. Januar 1990, Az.: I-515.4/11, seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1**

#### **Rechtsstatus und Aufgabe**

1. Das Südwestdeutsche Architektur-Archiv ist eine zentrale Einrichtung der Universität Karlsruhe im Sinne von § 36 der Grundordnung. Es ist dem Rektorat zugeordnet.

2. Das Architektur-Archiv nimmt folgende Aufgaben wahr:

Nachlässe und sonstiges erreichbares Material bedeutender Architekten und Bauingenieure, die einen Bezug zur Baugeschichte in Baden-Württemberg haben, zu erwerben und archivieren,

dieses Material wissenschaftlich auszuwerten und der Benutzung zur Verfügung zu stellen,

die Sammlungs- und Archivierungsaktivitäten mit anderen Einrichtungen im Lande, wie staatlichen und kommunalen Archiven, Museen und Vereinen sowie Privaten, abzustimmen,

einen Zentralkatalog zu erarbeiten, in dem die bei verschiedenen Stellen in Baden-Württemberg gesammelten öffentlich zugänglichen Archivbestände privater Architekten nachgewiesen werden,

bei Ausstellungen zu helfen sowie Informationen zur Architekturgeschichte bereitzustellen.

### **§ 2**

#### **Leitung des Archivs**

1. Das Archiv hat einen ständigen Leiter. Der Leiter muß Fachmann auf dem Gebiet der Baugeschichte sein.

2. Der Leiter wird vom Rektorat mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bestellt.

3. Der Leiter ist verantwortlich für die Verwaltung und Entscheidung über den Einsatz der dem Archiv zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Er entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Beirat über das Forschungs- und Arbeitsprogramm des Architektur-Archivs.

4. Das Rektorat ist zuständig für die Vertretung des Archivs im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluß von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit diese Zuständigkeit nicht auf den Leiter des Archivs übertragen worden sind.

### **§ 3**

#### **Angehörige**

Angehörige des Architektur-Archivs sind:

1. der Leiter,
2. die am Architektur-Archiv hauptberuflich tätigen Personen,
3. die am Architektur-Archiv längerfristig forschenden Gastwissenschaftler,
4. die am Architektur-Archiv arbeitenden Studenten, Doktoranden und geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte.

#### **§ 4**

##### **Versammlung der Angehörigen des Archivs**

Der Leiter beruft auf Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen des Architektur-Archivs ein. In der Versammlung haben diese Gelegenheit zur Information und Aussprache. Im übrigen gilt die einschlägige Vorschrift der Grundordnung.

#### **§ 5**

##### **Beirat**

1. Zur Beratung und Unterstützung des Leiters, insbesondere bei der Wahrnehmung der überregionalen Aufgaben und Konkretisierung der Sammelobjekte, wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Rektorat der Universität Karlsruhe berufen.

2. Dem Beirat sollen angehören:

- ein Vertreter der Universität Karlsruhe (TH),
- ein Vertreter der Universität Stuttgart,
- ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg,
- ein Vertreter der freien Architekten (Architektenkammer und BDA gemeinsam),
- ein Vertreter eines Ingenieurverbandes,
- ein Vertreter der Staatlichen Hochbauverwaltung,
- ein Vertreter der Staatlichen Denkmalverwaltung,
- ein Vertreter der Staatlichen Archivverwaltung,
- bis zu zwei weitere Experten auf dem Gebiet der Baugeschichte,
- ein Sachverständiger aus dem Museumswesen.

3. Der Leiter des Architektur-Archivs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Beirats, des Leiters des Architektur-Archivs oder des Rektorats der Universität Karlsruhe einzuberufen.

#### **§ 6**

##### **Benutzung**

1. Die Mitglieder der Universität sind berechtigt, das Archiv unentgeltlich zu benutzen, soweit sie auf dem Gebiet der Baugeschichte wissenschaftlich tätig sind. Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Beirats im Rahmen ihrer Beiratstätigkeit. Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter des Architektur-Archivs über Art, Umfang und Verfahren der Benutzung.

2. Andere Personen, die ein berufliches oder wissenschaftliches Interesse nachweisen, können vom Leiter des Archivs als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Für die Benutzung erhebt das Archiv für die von ihm erbrachten Leistungen Entgelte in entsprechender Anwendung der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gebühren der Staatsarchive (GBL. 1982, S. 490).

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Februar 1990

Der Rektor (Kunle)